



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrats  
3003 Bern

Zug, 4. Oktober 2022 sa

**Vernehmlassung: 22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2022 eröffnete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats eine Vernehmlassung in oben genannter Sache.

Wir begrüssen die Bestrebungen der Kommission, den Kantonen wiederum eine rechtliche Grundlage zur Verfügung zu stellen, um bei Vorliegen einer Unterversorgung Ausnahmen von der Anforderung einer dreijährigen Tätigkeit gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG gewähren zu können.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup>**

*1.1 Antrag der Kommissionsmehrheit*

Den Antrag der Kommissionsmehrheit lehnen wir ab. Gemäss diesem soll ein Kanton, wenn er eine Unterversorgung auf seinem Gebiet feststellt, eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Tätigkeitspflicht *normativ* (d. h. in Form eines Erlasses) vorsehen können. Da generell-abstrakte Normen nicht für einzelne Leistungserbringende erlassen werden können, könnten die Kantone bei dieser Lösung nur ganze Fachgebiete, aber nicht gezielt Einzelpersonen von der Anforderung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, ausnehmen.

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit berücksichtigt damit zu wenig, dass die Versorgungsprobleme eines Kantons sich nicht immer auf sein ganzes Gebiet erstrecken. Häufig kommt es vor, dass nur in den ländlichen Regionen eines Kantons Versorgungsengpässe bestehen, in den eher städtisch geprägten Gebieten desselben Kantons jedoch eine normale Versorgungslage oder gar eine Überversorgung herrscht.

Kantone mit unterschiedlichen Versorgungslagen in ihrem Kantonsgebiet werden daher gut abwägen müssen, ob sie ein ganzes Fachgebiet ausnehmen sollen, wenn sie zur Behebung der Unterversorgung in einer bestimmten Region eine verstärkte Überversorgung in anderen Kantonsteilen in Kauf nehmen müssen. Unter Umständen wird ein Kanton in dieser Situation trotz einer Unterversorgung in einer ländlichen Region auf eine Lockerung verzichten, um nicht in seinen städtischen Gebieten einen unkontrollierten Zuwachs in diesem Fachgebiet zu verursachen. Es ist daher eine Lösung wie im ersten Minderheitsantrag zu bevorzugen, wonach den Kantonen gezielte Ausnahmen für einzelne Leistungserbringende ermöglicht werden sollen.

Als weiteren Kritikpunkt am Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist anzuführen, dass die Kantone bei dieser Lösung generell-abstraktes Ausführungsrecht erlassen müssten. Aus unserer Sicht wäre eine direkt anwendbare Regelung im Bundesrecht zu bevorzugen.

### *1.2 Minderheitsanträge*

Wir befürworten deshalb den ersten Minderheitsantrag. Die Kantone erhalten nach diesem Vorschlag die Möglichkeit, bestimmte Leistungserbringende zuzulassen, obwohl sie die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, ohne gleich sämtliche Inhaberinnen und Inhaber eines bestimmten Weiterbildungstitels von der Zulassungssteuerung ausnehmen zu müssen. Dieser Antrag hat den weiteren Vorteil, dass die Kantone zur Umsetzung kein zusätzliches Verordnungsrecht schaffen müssen.

Wir schlagen jedoch zwei Änderungen am Minderheitsantrag vor: Einerseits sollte das Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie in die Aufzählung von Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> aufgenommen werden, da auch dieses zur medizinischen Grundversorgung zu zählen ist. Andererseits ist auf die Einschränkung «als einziger Weiterbildungstitel» in den Bst. a und b zu verzichten, da dies den Kreis geeigneter Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller unnötig einschränkt.

Die Vorschläge der übrigen Minderheiten lehnen wir ab, einerseits weil auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zur Grundversorgung zu zählen ist, andererseits da bei einer Kompetenzdelegation an den Bundesrat unklar bleibt, wie eine künftige Regelung aussehen würde.

## **2. Art. 37 Abs. 2**

Nach Art. 37 Abs. 2 dürfen zugelassene ärztliche Praxisbetriebe ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte beschäftigen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Hintergrund für diese Bestimmung war die berechtigte Sorge, dass Ärztinnen und Ärzte, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 37 Abs. 1 nicht erfüllen und deshalb selbst keine Zulassung erhalten können, auf dem Umweg über eine Anstellung bei einem ärztlichen Betrieb indirekt doch zulasten der OKP tätig werden könnten.

Obwohl die Ausgangslage einfach erscheint, haben sich in den Kantonen unterschiedliche Praxen zu dieser Bestimmung herausgebildet. So scheinen einzelne Kantone – gestützt auf Auskünfte des BAG und ein Gutachten – die Ansicht zu vertreten, Ärztinnen und Ärzte, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, könnten gleichwohl für bis zu drei Jahre in zugelassenen Einrichtungen beschäftigt werden. Denn entgegen dem Wortlaut von Art. 37 Abs. 2 müssten nicht alle, sondern bloss die Mehrheit der in einem Praxisbetrieb tätigen Ärztinnen und Ärzte die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bedingung sei, dass der Betrieb über eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte verfüge; ob aber tatsächlich Weiterbildungen stattfänden, sei unbeachtlich (vgl. Ziff. 1.1 Bst. k und l der FAQ des BAG zur Umsetzung der KVG-Änderung «Zulassung von Leistungserbringern» vom 21. Juni 2022 in der Beilage).

Die heutige Praxis der Kantone ist aufgrund der unterschiedlichen Auslegungsergebnisse zu Art. 37 Abs. 2 sehr unterschiedlich. Die meisten Kantone scheinen zur Auffassung gekommen zu sein, dass für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung eine Ausnahme gelten müsse. Eine Einrichtung kann demnach auch dann zugelassen sein, wenn sie (Hilfs-)Personen beschäftigt, welche die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, weil sie ihre Weiterbildung erst noch absolvieren müssen. Dieser Auslegung schliessen auch wir uns an, da ansonsten keine Weiterbildungen in ambulanten ärztlichen Einrichtungen mehr stattfinden würden.

Wir lehnen es jedoch ab, auch fertig ausgebildete Fachärztinnen und Fachärzte so zu behandeln, als seien sie noch in Weiterbildung, wie es das BAG in seinen FAQ vorschlägt (Ziff. 1.1 Bst. l der FAQ). Denn nach dieser Auslegung könnten alle Ärztinnen und Ärzte mit einer anerkannten ausländischen Weiterbildung – ohne Einschränkung durch Höchstzahlen – für bis zu drei Jahre in jedem beliebigen Kanton tätig werden, sofern der sie beschäftigende Betrieb über eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte verfügt. Diese Praxis führt dazu, dass Ärztinnen und Ärzte, die keine Aussicht auf eine eigene Zulassung haben, dennoch indirekt zulasten der OKP tätig werden können. Es handelt sich dabei um eine Umgehung der Zulassungssteuerung, die mit Art. 37 Abs. 2 nicht vereinbar ist.

Wir schlagen deshalb vor, in Art. 37 Abs. 2 festzuhalten, dass Einrichtungen auch dann zugelassen werden können, wenn sie Ärztinnen und Ärzte beschäftigen, die ihre Weiterbildung erst absolvieren und die Zulassungsvoraussetzungen aus diesem Grund noch nicht erfüllen. Gleichzeitig ist in den Erläuterungen zu präzisieren, dass diese Ausnahme nicht für Ärztinnen und Ärzte gilt, die keine Weiterbildung absolvieren oder eine solche bereits abgeschlossen haben. Diese müssen, um in einer zugelassenen ärztlichen Einrichtung tätig werden zu können, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, wie es Art. 37 Abs. 2 schon heute verlangt.

Formulierungsvorschlag:

*«Die Einrichtungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n werden nur zugelassen, wenn die dort tätigen Ärzte und Ärztinnen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> erfüllen. **Ausgenommen sind Ärzte und Ärztinnen, die eine Weiterbildung zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels absolvieren.**»*

Seite 4/4

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 4. Oktober 2022

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: BAG; Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung der KVG-Änderung «Zulassung von Leistungserbringern» (Stand: 21. Juni 2022)

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Gesundheit ([tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch))
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion ([info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch))